

Satzung des Sportverein 1863 Belgershain e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SV 1863 Belgershain e.V.“ und wird beim Amtsgericht Leipzig unter der Vereinsregister-Nummer VR 20124 geführt.

Der Sitz des Vereins ist Belgershain. Geschäfts- und Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
2. Der Verein hat die Förderung des Sports gem. § 52 (2) Nr. 21 AO zum Zweck, insbesondere
 - durch die sportliche Betätigung seiner Mitglieder,
 - durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport,
 - durch die Herstellung und Pflege sportlicher Beziehungen zu anderen Vereinen, um so das Miteinander und den Gemeinschaftssinn der Mitglieder zu stärken.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gemeinschaft. Sie erhalten bei Auflösung keine Einzahlungen zurück. Ein eventuell vorhandenes Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (siehe §14).

§ 3 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung werden die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen des Landessportbund Sachsen e.V. von jedem Mitglied des Vereins anerkannt. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen e.V. .

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder angehören. Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die den in § 2 genannten Zweck zu unterstützen bereit sind. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder bzw. Vereinsförderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über den der Vorstand entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, Gründe einer eventuellen Ablehnung des Aufnahmeantrags anzugeben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, der Beitragsordnung sowie den Vorschriften des Vereinsrechts.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tode oder dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein bzw. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt

durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Anspruch des austretenden Mitglieds auf Beitragsrückgewähr besteht nicht. In der Sektion Fußball-Herren sind die gesetzlichen Wechselfristen des Sächsischen Fußballverbandes einzuhalten.

4. Sofern sich der Zusatzbeitrag (gem. § 5) für eine Sektion, welcher ein Mitglied angehört, um mehr als 25 v.H. im Vergleich zum Vorjahr erhöht, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die außerordentliche Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des übernächsten Monats nach Bekanntgabe der Beitragserhöhung. Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber sind bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung
 - bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen oder
 - wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrags trotz Mahnung mit Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses mit sofortiger Wirkung vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene binnen vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag für die einzelnen Sektionen zusammen. Der Grundbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Beitragsordnung des Vereins festgelegt. Der Zusatzbeitrag für die einzelnen Sektionen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung, die neben der Satzung gilt, zu erlassen und alle 2 Jahre zu überarbeiten. Die Beitragsordnung enthält Details, die die Regelungen der Satzung zu den Mitgliedsbeiträgen ergänzen. Die Beitragsordnung darf der Satzung nicht widersprechen und auch keine Regelungen enthalten, die zwingend in der Satzung zu regeln sind. Mögliche Beitragsanpassungen orientieren sich jeweils an der Entwicklung des amtlichen Lebenshaltungskostenindex in Deutschland.

Der Beitrag ist von jedem Mitglied im Voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Gliederung des Vereins

Für jede Sportart kann im Bedarfsfalle eine Sektion gegründet werden, für die der Vorstand einen, gegebenenfalls mehrere Obmänner einsetzen kann. Ferner kann der Vorstand zur Bewältigung der Geschäfte des Vereins andere geeignete Personen beauftragen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins.

Sie wird einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung in den „Belgershainer Nachrichten“ der Gemeinde Belgershain sowie durch öffentlichen Aushang am Sitz des Vereins in 04683 Belgershain, Rohrbacher Str. 7a einberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen § 12 und § 13). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 v.H. der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 5 v.H. der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes
2. Erstattung des Kassenberichtes
3. Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahlen
6. Anträge
7. Verschiedenes

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von einem Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch öffentlichen Aushang am Sitz des Vereins bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Präsident), dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (Vizepräsident), dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsweisung zur Festlegung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands geben, soweit nichts anderes in § 10 geregelt ist.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Gemeinschaft innerhalb des Vereins und vertritt ihn gem. Pkt. 2. und 3. nach außen. Die Wahl des Vorstands erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt für vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl durchgeführt werden. Bei einer Blockwahl ist die Aufgabenverteilung im Vorstand gemäß der Geschäftsanweisung (§9) auf der ersten konstituierenden Sitzung vorzunehmen. Kein Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit als Vorstand eine Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.
2. Zur Vertretung der Gemeinschaft des Vereins ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter auch allein berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis zur Gemeinschaft nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Zur Unterzeichnung von Spendenbescheinigungen durch zwei Vorstandsmitglieder kann die Vertretungsberechtigung auch auf andere Vorstandsmitglieder delegiert werden, wobei die Haftung beim Vorstandsvorsitzenden verbleibt. Der Schatzmeister darf den Verein gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des jeweils vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,-€ Euro Gegenwert verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
4. Grundsätzlich umfassen die geschäftsführenden Tätigkeiten des Vorstands – neben der Vertretung des Vereins – auch die Mitgliederverwaltung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kassen- und Haushaltsführung des Vereins.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Die Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 11 Der Rechnungsprüfungsausschuss

Zwei vom Vorstand beauftragte Personen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins des jeweils vergangenen Geschäftsjahres auf rechnerische Richtigkeit sowie das Belegwesen. Die Kassenprüfung stellt eine formelle Prüfung dar und erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und ist durch Unterzeichnung zu bestätigen. Über das Ergebnis ist in der folgenden Jahreshauptversammlung zu berichten.

Alle 3 Jahre sind dem zuständigen Finanzamt sämtliche Bilanzen, Einnahmen-/Überschussrechnungen mit den entsprechenden Prüfungsberichten zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit einzureichen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Anträge sind mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden und muss auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit gem. § 9 kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst eine Beratung durch das Finanzamt einzuholen.

Wird mit der Auflösung des Vereins eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet sein muss, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Dreiviertelmehrheit.

Vorstehende Satzung ersetzt die Satzung vom 21.08.2007 und tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Jens Ulbricht
(Vereinsvorsitzender)

Belgershain, 29.04.2019